



Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 10 (Statistik im Betreibungs- und Konkurswesen)

Vom 1. September 2023

A. Hintergrund und Zweck der Weisung

1. Die in dieser Weisung enthaltenen Richtlinien haben zum Zweck, die Datenerfassung zu vereinheitlichen, um aussagekräftige und vergleichbare Statistikdaten zu liefern. Die Weisungen zur Erfassung der AHV-Nummer und der UID hat zudem zum Zweck, eine eindeutige Identifikation möglichst vieler Schuldnerinnen und Schuldner zu ermöglichen. Letzteres bildet eine notwendige Voraussetzung, um eine Datenvernetzung oder eine eindeutige (ämterübergreifende) Datenabfrage zu ermöglichen.

B. Weisung zur Erfassung der AHV-Nummer und der UID

2. Im Hinblick auf die Ziele einer zuverlässigeren Datenerfassung und einer künftigen Vernetzungsfähigkeit der Daten über die Ämter und Kantone hinaus, ist die Verwendung eines eindeutigen Identifikators, insbesondere für die Schuldnerinnen und Schuldner, unumgänglich. Im Lichte der nunmehr bestehenden gesetzlichen Grundlagen, namentlich der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 30. Oktober 2019 (BBI 2019 7359, SR 831.10) und des Bundesgesetzes über die Unternehmensidentifikationsnummer (UID-Gesetz, SR 431.03) erfolgt hiermit für die Ämter die Weisung, dass die Ämter im Rahmen eines Betreibungsverfahrens bei natürlichen Personen, soweit möglich, die AHV-Nummer und bei juristischen Personen, die über eine UID verfügen, die UID zu erfassen haben. Die Ämter haben diese Angaben, soweit mit zumutbarem Aufwand möglich, grundsätzlich aufgrund der von der Gläubigerin oder vom Gläubiger gelieferten Angaben selbst zu ermitteln. Den Ämtern ist zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden der Zugriff auf die entsprechenden Daten zu gewähren. Die Gläubigerinnen und Gläubiger müssen diese Angabe nicht liefern und dürfen auch nicht zur Angabe dieser Daten verpflichtet werden.

C. Richtlinien zur Statistik

3. Die statistische Erfassung von Betreibungs- und Konkursdaten ist in verschiedenen Rechtsquellen geregelt. Zum einen in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1), zum anderen hat das Bundesgericht am 17. März 1967 (BGE 93 III 1) ergänzend die Richtlinien für die eidgenössische Betreibungsstatistik erlassen (von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Statistischen Amt aufgestellt und von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer genehmigt; vgl. auch das

Kreisschreiben Nr. 24 des Bundesgerichts vom 23. Dezember 1935, BGE 61 III 189 ff.). Aus diesen Rechtsquellen ergibt sich eine Pflicht der kantonalen Aufsichts- und Nachlassbehörden (Kreisschreiben) und der Ämter (Statistikerhebungsverordnung), die vom BfS benötigten Daten zu liefern.

4. Die genannten Rechtsgrundlagen lassen allerdings zahlreiche Fragen offen bezüglich der erfassten Handlungen und ihrer Zählweise. Die Dienststelle Oberaufsicht hat daher zusammen mit der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, der Projektleitung eSchKG und dem Bundesamt für Statistik die nachfolgenden Richtlinien erarbeitet. Nachfolgend sind die zu erhebenden Daten und deren Zählweise aufgeführt (kursiv: neu zu erfassende Daten). Ziff. 1 und 2 betreffen primär der Betreibungs-, Ziff. 3 die Konkursämter. Geldbeträge sind in CHF anzugeben.

1. Zahlungsbefehle und Betreibungen

- 1.1 Die Statistikdaten sollten die Anzahl der Betreibungsfälle beinhalten, denen eine Betreibungsnummer zugeordnet worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob ein Zahlungsbefehl erstellt worden ist. Zu zählen sind alle Einleitungsverfahren (mit Betreibungsbegehren) und Fortsetzungen ohne vorgängiges Betreibungsbegehren, die eine Betreibung im Amt begründet haben (z.B. Fortsetzung auf einem VS innerhalb von 6 Monaten nach Art. 149 Abs. 3 SchKG, Wohnsitzwechsel vor dem in Art. 53 SchKG festgesetzten Zeitpunkt).
- 1.2 Die Anzahl der Zahlungsbefehle soll ebenfalls erfasst werden. Diese sollen alle ausgestellten Exemplare umfassen, auch solche an gesetzliche Vertreter, Ehegatte und Beistände (Art.68a-68d, 70 Abs. 2, 71 Abs. 2 SchKG). Nicht zu zählen sind Mehrfachausdrucke, mehrfache Zustellungen des gleichen oder korrigierten Zahlungsbefehls oder die mehrfachen Ausfertigungen (Art. 70 Abs. 1 SchKG).
- 1.3 Das Total der in Betreibung gesetzten Beträge.
- 1.4 Bezüglich der betriebenen Person ist zu erfassen, ob es sich bei diesem um eine juristische Person handelt (unabhängig von der Art der Fortsetzung der Betreibung). Entsprechend ist die Anzahl der gegen eine juristische Person gerichteten Betreibungsfälle zu erfassen.
- 1.5 Handelt es sich bei der betriebenen Person um eine juristische Person oder um eine betreibungsfähige Personengesellschaft, so ist die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zu erfassen, soweit die betroffene Rechtseinheit über eine solche verfügt.
- 1.6 Handelt es sich bei der betriebenen Person um eine natürliche Person, so ist die AHV-Nummer zu erfassen. Verfügt die natürliche Person auch über eine UID, so ist nur die AHV-Nummer zu erfassen.

2. Pfändungsvollzüge und Verwertungen

- 2.1 Anzahl Pfändungsankündigungen
- 2.2 Anzahl Pfändungsvollzüge
Diese sind pro Betreibung (bzw. Betreibungsnummer) zu zählen und nicht pro Pfändungsgruppe.
Verdienstpfändungsrevisionen sind nicht als Pfändungen zu zählen (anders noch BGE 93 III 1).

2.3	Rechtshilfeweise vorgenommene Pfändungen sind als Pfändungsvollzüge zu rechnen und sind zudem separat auszuweisen. Ausgehende Rechtshilfepfändungen sind nicht als Pfändungsvollzüge zu rechnen.
2.4	Nachpfändungen auf Antrag des Gläubigers gem. Art. 115 SchKG. Diese sind nicht als Pfändungsvollzüge zu zählen, sollen jedoch separat ausgewiesen werden (anders noch BGE 93 III 1). Nachpfändungen von Amtes wegen gem. Art. 145 SchKG sind nicht als Pfändungsvollzüge zu zählen.
2.5	Anzahl Einkommenspfändungen
2.6	Anzahl Sachpfändungen (inkl. Forderungen und andere Rechte)
2.7	Anzahl Grundstückspfändungen
2.8	Anzahl fruchtloser Pfändungen (Pfändungsurkunde als Verlustschein, Art. 115)
2.9	Anzahl der ausgestellten Pfändungsverlustscheine (115 und 149 SchKG)
2.10	Total aller Verluste aus Pfändungsverlustscheinen
2.11	Total der Zahlungen der Schuldner seit Einleitung des Betreibungsverfahrens bis zur Pfändung
2.12	Total aller ausgerichteten Erlöse an Gläubiger aus Pfändungsverfahren

3. Konkurse und Liquidationen

3.1	Anzahl Konkursandrohungen
3.2	Anzahl Konkursöffnungen (ohne die von Ziff. 3.14 und 3.15 erfassten Verfahren), dabei Unterscheidung
3.3	- Konkurse gemäss SchKG von Unternehmen (UID-Einheiten)
3.4	- davon nachträgliche Konkursöffnungen nach Art. 731b Abs. 4 OR
3.5	- Konkurse von Privatpersonen (Art. 191 SchKG)
3.6	Anzahl Konkurserledigungen
3.7	- davon ordentliche Verfahren
3.8	- davon summarische Verfahren
3.9	- davon Einstellungen mangels Aktiven
3.10	- davon andere Konkursabschlüsse (z.B. Widerrufe)
3.11	- davon Aufhebungen (z.B. aufgrund Beschwerde)
3.12	Verluste aus Konkursverlustscheinen
3.13	Total der an die Gläubiger ausgerichteten Erlöse aus Konkursverfahren
3.14	Anzahl ausgeschlagene oder überschuldete Erbschaften
3.15	Anzahl Auflösungsverfahren gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR

D. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

5. Diese Weisungen und Richtlinien treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Bis zu diesem Datum gelten sie als Empfehlungen.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez